Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 27 (1879)

Artikel: Achter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über da Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1879

Autor: Vischer, J.J.

Kapitel: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An das

Tit. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit den achten Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn pro 1879 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Laut Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 1879 wurde die Aargauische Südbahn für die ihr gegen die schweiz. Nationalbahn in Liquidation zustehenden Forderungen, herrührend vom Bau der gemeinschaftlichen Stationen Lenzburg und Othmarsingen sammt angrenzenden Bahnstrecken, vollständig gedeckt, und sind sodann diese Beträge sammt verfallenen Zinsen noch im Laufe des Berichtsjahres zur Auszahlung gelangt.

Durch Aufstellung eines Regulativs über die gleichmäßige Vollziehung von Artikel 12 lit. e. des Vertrags vom 4. April 1874, betreffend den Unterhalt der Gemeinschaftsbahnen, wurde sowohl der Begriff des durch „höhere Gewalt" entstandenen, von der Gemeinschaft zu tragenden Schadens genauer definirt, als auch das Verfahren zur Constatirung desselben geregelt.

Die im letzten Bericht erwähnte Kündigung des Artikels 11 des angeführten Vertrages, in welchem die Entschädigungen für die Betriebsbesorgungen der Gemeinschaftsbahnen festgestellt sind, (bei der Aargauischen Südbahn auf Fr. 2. 40 per Lokomotiv-Kilometer, bei der Bötzbergbahn Fr. 2. 70) wurde von der schweiz. Nordostbahn zurückgezogen und demnach erwähnte Bestimmung ihrem ganzen Umfange nach aufrecht erhalten.

Einer von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinschaftsbahnen gemachten Anregung, betreffend definitiven Abschluß der Baurechnungen derselben, konnte, weil die Möglichkeit, daß auch nach Inbetriebsetzung einer Bahn sich das Bedürfniß neuer Anlagen, Erweiterungen u. dgl. herausstellt, oder daß solche von den

Bundesbehörden auferlegt werden, nicht außer Acht gelassen werden darf, nur insoweit Folge gegeben werden, als Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage über Abschluß der Rechnung der dermalen bestehenden Bahnanlagen und über Vorschriften, betreffend künftige Belastung der Baurechnung in möglichst einschränkendem Sinne ertheilt wurde.

Obwohl die Vorarbeiten für den Ausbau der Aargauischen Südbahnstrecke Muri-Rothkreuz, namentlich die Revision der bezüglichen Pläne und Vermessungen und die Expropriationsverhandlungen bereits im Herbst 1879 begonnen hatten, glaubte die Verwaltung, da größere Zahlungen, namentlich Vergütungen für Landerwerb erst im Frühjahr 1880 zu machen waren, von einer sofortigen Einforderung des vertragsgemäß beim Beginn des Baues der Strecke Muri-Rothkreuz zu zahlenden Resttheils von dem durch die bei der Erstellung der Südbahn betheiligten aarg. Gemeinden zu leistenden Subventions-Darleihen im Betrag von einer Million Franken absehen zu dürfen und wurde sodann im laufenden Jahre die Einzahlung desselben auf Ende des kommenden Monats Oktober (Zeitpunkt der Rückzahlung der ersten Million des Bötzberg-Anleihens) hinausgeschoben.

Eine Mittheilung des Regierungsrathes des Kantons Aargau, daß Seitens der betreffenden Landesgegend die Erstellung einer Brücke über die Aare bei Döttingen-Klingnau beabsichtigt werde, fand dahin Beantwortung, daß im Hinblick auf die durch Vertrag vom 25. Februar 1872 von der Nordostbahn und der Centralbahn solidarisch übernommene Verbindlichkeit, sich an den Kosten des Baues zweier festen Brücken auf der Flußstrecke Brugg-Coblenz mit Fr. 200,000 zu betheiligen, die grundsätzliche Verpflichtung zu einem nach Fertigstellung des ersterwähnten Flußüberganges zahlbaren Beitrag von Fr. 100,000 nicht beanstandet werde, immerhin aber noch näherer Aufschluß über Lage, Pläne und Kostenvoranschlag gewärtigt werden müsse. Gleichzeitig wurde für den Fall, daß der fragliche Posten zur Auszahlung gelangen sollte, Belastung der Baurechnung der Aarg. Südbahn mit dem Betrag desselben beschlossen. Indessen konnte bis jetzt eine Einigung der Gemeinden über die Lage der Brücke nicht erzielt werden.

II.

Bahnbau.

1. Grunderwerb.

Im Oktober sind die Katasterpläne für die Strecke Muri-Rothkreuz in den Gemeinden Muri, Benzenschwil, Mühlau, Meienberg, Oberrüti, Hünenberg und Risch aufgelegt worden. Nach dem Ablauf der Publicationsfrist wurden die Vorbereitungen für die Expropriationsgeschäfte in der Weise gefördert, daß die durch den von uns ernannten Expropriationscommissär, Herr Bezirksrichter Füglistaller von Jonen, geführten gütlichen Verhandlungen im I. Quartal des Jahres 1880 in den weitaus meisten Fällen Kaufsabschlüsse ermöglichten. Die Berichterstattung hierüber fällt jedoch erst in das künftige Jahr.